

Marktreglement

vom 29. November 2012

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Reglementbereich	4
Art und Anzahl der Märkte	4
Marktrayon	4
Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht	4
Aufstellen der Stände	4
Verkaufsberechtigung	5
Platzbenützung	5
Marktdauer	5
Ordnung nach Marktschluss	5
Reservierungsgesuche	5
Abmeldung	6
Standbeschriftung	6
Zugewiesene Stände und Plätze	6
Änderung in der Einteilung	6
Belegung	6
Behandlung der Stände	6
Stand- und Platzgebühren	5
Ruhe und Ordnung	7
Anlocken von Verkäufern	7
Warenangebot	7
Zum Verkauf verbotene Artikel	7
Masse und Gewicht	7
Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben	7
Spirituosenausschank	8
Ergänzende Bestimmungen	8
Haftung	8
Fehlbares Verhalten der Markthändler	8
Beschwerderecht	8
Bussen	9
Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die eidgenössischen Gesetze über das Gewerbe der Reisenden samt zugehöriger Verordnung und des Binnenmarktgesetzes nachfolgendes Marktreglement.

	§ 1
Reglementbereich	Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle darin erwähnten oder künftig einzuführende Märkte.
	§ 2
Art und Anzahl der Märkte	Es werden in Muri pro Jahr 2 Warenmärkte abgehalten: - Maimarkt am 1. Maisamstag - Martinimarkt am 11. November Fällt der 11. November auf einen Sonntag, findet der Markt am vorausgehenden Samstag statt.
	§ 3
Marktrayon	Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.
	§ 4
Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht	Die Marktaufsicht wird von den vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern der Marktkommission ausgeübt. Sie besorgen den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Mit Unterstützung der Regionalpolizei sorgen sie für Ruhe und Ordnung auf dem Platze. Zusätzlich weisen sie den Verkäufern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren zu.
	§ 5
Aufstellen der Stände	¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den verbindlichen Weisungen der Marktaufsichtsorgane zu erfolgen. ² Das Bauamt stellt für die Märkte das Personal zum Aufstellen und Abräumen der Marktstände, für die Verkehrssignalisation, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen, zur Verfügung.

§ 6

¹Der Markt steht jedem, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf von Waren offen.

Verkaufsberechtigung

²Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei soweit möglich auf ein ausgewogenes Sortiment zu achten ist:

1. Marktfahrer (mit und ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

³Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) besitzen.

Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz innerhalb der EU sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Meldebestätigung der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörde über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit vorlegen können.

§ 7

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Platzbenützung

§ 8

Der Warenmarkt dauert von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Spätestens 30 Minuten nach Marktende muss der Platz geräumt sein. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, etc.) können von den Marktverantwortlichen vor Ort bewilligt werden.

Marktdauer

§ 9

Nach Marktschluss haben die Verkäufer in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in Plastiksäcken oder verschnürten Kartonschachteln zu deponieren. Es darf nichts lose liegen gelassen werden.

Ordnung nach Marktschluss

§ 10

¹Anmeldungen für einen Stand oder Platz müssen spätestens 5 Wochen (Poststempel) vor dem Markt der Marktkommission zu Händen des Marktschefs eingereicht werden. Das Anmeldeformular kann unter www.muri.ch heruntergeladen werden.

Reservierungsgesuche

²Jede Verpflichtung auf Zuweisung eines Standes oder Platzes an Markthändler, die ohne schriftliche Bewilligung den Markt besuchen, wird abgelehnt. Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine schriftliche Bewilligung vorweisen kann.

	§ 11
Abmeldung	Die Abmeldungen müssen nach Erhalt der schriftlichen Zusagen innerhalb des üblichen Briefverkehrs erfolgen. Andernfalls wird ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen 3 Tage vor dem Markt werden für die zugesicherten und nicht belegten Plätzen und Stände die ordentlichen Gebühren verlangt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen (Arztzeugnis).
	§ 12
Standbeschriftung	Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit Namen und Adresse zu beschriften.
	§ 13
Zugewiesene Stände und Plätze	Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder abgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten und anderen Gegenständen vor dem gemieteten Stand ist verboten.
	§ 14
Änderung in der Einteilung	¹ Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. ² Ein Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.
	§ 15
Belegung	Bis 8.30 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze werden von der Marktaufsicht für den betreffenden Markt anderweitig vergeben.
	§ 16
Behandlung der Stände	¹ Dem Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird für Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig. ² An den Ständen ist das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.
	§ 17
Stand- und Platzgebühren	¹ Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag und sind anlässlich des Marktes gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Sie werden von der Marktaufsicht einkassiert. ² Die Stand- und Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 18

Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch Marktfahrer sind untersagt.

Ruhe und Ordnung

§ 19

Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käufern verboten.

Anlocken von Verkäufern

§ 20

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Warenangebot

§ 21

¹Der Verkauf von Waffen und Gegenständen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten/ DVD und anderen Datenträgern mit sittenwidrigen Inhalt ist verboten.

Zum Verkauf verbotene Artikel

²Es gelten ferner die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

§ 22

¹Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Masse und Gewicht

²Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

³Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

§ 23

Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV) und Preisbekanntgabevorschrift (PBV) anzubieten.

Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben

	§ 24
Spirituosenaus- schank	Der Ausschank von Spirituosen benötigt eine Bewilligung der Regionalpolizei bzw. des AWA (Amt für Wirtschaft und Arbeit). Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen eingehalten werden (siehe www.Jugendschutzaargau.ch).
	§ 25
Ergänzende Bestim- mungen	Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen er- lassen.
	§ 26
Haftung	¹ Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Ge- fahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalierer oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können. ² Der Gemeinderat setzt voraus, dass jeder Markthändler über eine der Natur seines Geschäftes entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. Im Zwei- felsfalle kann die Marktkommission einen Nachweis einfordern. ³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, be- gründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen können.
	§ 27
Fehlbares Verhalten der Markthändler	¹ Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. ² In schweren Fällen kann einem Markthändler durch die Marktkommission der Verkauf auf den Märkten auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich verboten werden.
	§ 28
Beschwerderecht	¹ Direkt Betroffene können innert 10 Tagen nach Zustellung der Bewilligung beim Gemeinderat eine schriftliche Erklärung einreichen, dass sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind. ² Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, fällt der Gemeinderat einen erstinstanzlichen, beschwerdefähigen Entscheid. Die bestrittene Entschei- dung der mit der Aufgabe betrauten Stelle fällt damit dahin. ³ Die schriftliche Erklärung richtet sich stets gegen die gesamte Entschei- dung. Es können nicht einzelne Punkte des Entscheids gerügt werden.

§ 29

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft. Bussen

§ 30

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Inkrafttreten

Muri, 17. September 2012

Namens des Gemeinderates

Josef Etterlin
Der Gemeindeammann

Erich Probst
Der Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
29. November 2012

Tarife

Grundgebühr (mit oder ohne gemeindeeigenem Marktstand)	Fr. 15.00
Werbe-Fünflieder (Schweizerischer Marktverband)	Fr. 5.00
Gemeindestand	Fr. 30.00
Eigener Stand pro Laufmeter	Fr. 7.00
Strom:	
Confiserie / Imbiss	Fr. 10.00 / Fr. 20.00